VERORDNUNG (EWG) Nr. 2062/88 DER KOMMISSION

vom 11. Juli 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 664/88 zur Fortführung der Maßnahmen zur Verkaufsförderung und Werbung im Bereich Milch und Milcherzeugnisse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 723/78

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über eine Mitverantwortungsabgabe und Maßnahmen zur Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1894/87 (2), insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 664/88 der Kommission (3) werden im Sektor Milch und Milcherzeugnisse weiterhin Verkaufsförderungs- und Werbungsmaßnahmen durchgeführt. Unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel, die für diese Aktion zur Verfügung stehen, sollte ein Teil dieser Mittel zur Unterstützung eines Vorhabens vorgesehen werden, das die Förderung des Verbrauchs von Milcherzeugnissen in Europa und in gesundheitlicher Hinsicht betrifft. Im Rahmen eines zweiten Vorhabens sollte außerdem untersucht werden, ob es zweckmäßig ist, zur Förderung des Absatzes von Milcherzeugnissen ein gemeinschaftliches Symbol zu schaffen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 664/88 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 1 wird der nachstehende Unterabsatz angefügt:

   „Außerdem werden folgende Maßnahmen gefördert:

   — Förderung des Verbrauchs von Milcherzeugnissen in Europa und in gesundheitlicher Hinsicht;

   — Prüfung der Zweckmäßigkeit, zur Förderung des Verbrauchs von Milcherzeugnissen ein gemeinschaftliches Symbol zu schaffen.

   Die Kommission eröffnet zu diesem Zweck ein Ausschreibungsverfahren."

2. In Artikel 2 Absatz 1 wird die Angabe „Absätze 1 und 2" durch die Angabe „Absatz 1 erster Unterabsatz und Absatz 2" ersetzt.

3. Artikel 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die Gemeinschaftsbeteiligung beschränkt sich auf 90 v. H. der Ausgaben. Handelt es sich jedoch um Maßnahmen zur Förderung des Verkaufs von Butterfett und um die in Artikel 1 Absatz 1 zweiter Unterabsatz genannten Maßnahmen, so erhöht sich die Beteiligung auf 100 v. H."

4. In Artikel 2 Absatz 4, Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich und in Artikel 8 Absatz 1 wird die Angabe „Absatz 1" durch die Angabe „Absatz 1 erster Unterabsatz" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Juli 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977, S. 6.
(2) ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 32.
(3) ABl. Nr. L 69 vom 15. 3. 1988, S. 13.